

Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde als Zweites Buch → Sozialgesetzbuch (SGB II) durch Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. I 2003 S. 2954) zum 1.1.2005 eingeführt. Vorausgegangen waren intensive Diskussionen um die Zusammenführung der im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelten → Sozialhilfe (genauer: der → Hilfe zum Lebensunterhalt) und der Arbeitslosenhilfe. Die wesentlichen Anstöße für die Zusammenführung kamen von der durch die Bundesregierung eingesetzten Kommission »Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« unter Vorsitz von P. Hartz (wodurch sich umgangssprachlich die Bezeichnung »Hartz-Kommission« und in deren Folge für das SGB II der Begriff »Hartz IV« durchsetzte) sowie der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Die G. f. A. ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige. Das BSHG wurde zum 1.1.2005 in das SGB XII überführt, welches die Hilfe zum Lebensunterhalt nur noch für nicht erwerbsfähige Personen vorsieht. Zum 1.1.2023 erfolgte eine sprachliche Umbenennung der G. f. A. in → Bürgergeld, womit entgegen der politischen Darstellung keine grundsätzliche „Abkehr von Hartz IV“ erfolgte, jedoch umfangreichere Änderungen im SGB II vorgenommen wurden (im Einzelnen s. Stichwort Bürgergeld).

Anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das Renteneintrittsalter (→ Renten wegen Alters) noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig (→ Erwerbsfähigkeit) und hilfebedürftig (→ Hilfebedürftigkeit) sind und ihren gewöhnlichen → Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie die Mitglieder ihrer → Bedarfsgemeinschaft (die dem Haushalt angehörenden Kinder, die Eltern eines erwerbsfähigen Kindes sowie der/die Partner/in des/der Hilfebedürftigen). Keinen Anspruch haben stationär untergebrachte Personen und Bezieher/innen von Altersrenten (§ 7 Abs. 4 SGB II). Auch bestimmte Gruppen von Auszubildenden und Ausländer/innen sind vom Leistungsbezug ausgeschlossen (→ Leistungen zum Lebensunterhalt für Ausländer/innen).

Ziel der G. f. A. ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Personen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der G. f. A. aus eigenen Mitteln und Kräften, insbesondere durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestreiten können (§ 1 Abs. 2 SGB II). Erst in zweiter Linie dient die G. f. A. nach der Intention des Gesetzgebers dazu, den Lebensunterhalt der Hilfebedürftigen zu sichern. In der Praxis stellt die Sicherung

des Lebensunterhalts die zentrale Aufgabe dar. Unter der Grundphilosophie des »Förderns und Forderns« sollen den Hilfebedürftigen einerseits alle Hilfen zur Verfügung gestellt werden, um ihre Eingliederung in Arbeit zu erreichen. Dazu stehen ganz überwiegend die Arbeitsintegrationsleistungen des SGB III (→ Arbeitsförderung) sowie im Laufe der Zeit immer weiter ausdifferenzierte besondere Förderinstrumente des SGB II (§§ 16b ff. SGB II) zur Verfügung. Darüber hinaus können weitere soziale Leistungen erbracht werden, die zur Eingliederung in das Arbeitsleben erforderlich sind (u.a. → Schuldner- und → Drogenberatung, Kinderbetreuung, → Pflege von Angehörigen, psychosoziale Betreuung). Andererseits wird von den → Leistungsberechtigten gefordert, dass sie alle Kräfte bemühen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. An die Verletzung der → Mitwirkungspflichten knüpft das SGB II Leistungseinschränkungen (→ Sanktion), die jedoch aufgrund des Urteils des BVerfG vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16) und im Zuge des Bürgergeldgesetzes (→ Bürgergeld) deutlich moderater ausgestaltet wurden. Der Eingliederungsprozess soll durch die Einführung des → Bürgergeldes kooperativer und mit weniger „Druck“ erfolgen.

Die materiellen Leistungen (bis Ende 2022 für Erwerbsfähige: → Arbeitslosengeld II [Alg II], für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft: Sozialgeld; nunmehr einheitlich → Bürgergeld) entsprechen weitgehend denen der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe. Bei den Leistungsberechtigten wird ein bundeseinheitlicher → Regelbedarf in Höhe von derzeit 563 Euro (Stand 2024) berücksichtigt, in dem bis auf wenige, abschließend aufgezählte Ausnahmen auch alle → einmaligen Bedarfe einbezogen sind, außerdem die angemessenen → Kosten für Unterkunft und → Kosten für Heizung sowie ggf. → Mehrbedarfe und im Einzelfall ein ergänzendes → Darlehen. Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden in der gesetzlichen → Pflege- und → Krankenversicherung pflichtversichert, wenn sie nicht bereits durch eine → Familienversicherung abgesichert sind. Die Einbeziehung in die gesetzliche → Rentenversicherung wurde hingegen mit Wirkung zum 1.1.2011 abgeschafft. Träger der G. f. A. (→ Träger der Grundsicherung) sind die Bundesagentur für Arbeit (→ Agentur für Arbeit) sowie die → Landkreise und → kreisfreien Städte, die zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben gemeinsame Einrichtungen bilden bzw. die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II, die die Aufgaben allein wahrnehmen. In beiden Fällen führt die Behörde die Bezeichnung → Jobcenter.

Das SGB II ist seit seinem Inkrafttreten durch zahlreiche Gesetze teilweise moderat, häufiger jedoch auch umfassend und grundlegend reformiert worden. Weitreichende Änderungen enthalten v.a. das Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 24.3.2006 (BGBl. I S. 558), das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (BGBl. I S. 1706), das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 453), das 9. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 29.7.2016 (BGBl. I S. 1824) und das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches SGB sowie weitere Gesetze vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2665). Einige gesetzgeberische Anpassungen wurden aufgrund der Entscheidungen des → Bundesverfassungsgerichts erforderlich, welches u.a. über die gespaltene Trägerschaft, die Regelbedarfsbemessung und die Sanktionsregelungen zu befinden hatte.

Infolge der Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie wurden durch die sog. Sozialschutzpakete I–III für eine Übergangszeit die Voraussetzungen für den Leistungsbezug erheblich erleichtert (§ 67 SGB II), insbesondere durch einen weitgehenden Wegfall der Vermögensprüfung und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten (→ Pandemiebewältigung). Umfangreichere Änderungen wurden sodann durch das Bürgergeldgesetz (BGBl. I 2022 S. 2328) eingeführt. U.a. wurde der in der Pandemiezeit eingeführte erhöhte Vermögensschutz und die vorübergehende Akzeptanz erhöhter Wohnkosten in modifizierter Form übernommen (→ Karenzzeit).

Lit. Luik/Harich (Hrsg.): SGB II, Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 6. Aufl., München 2024; Estelmann, M. (Hrsg.): Kommentar zum SGB II, Loseblatt, Köln (Stand November 2023); Münder/Geiger/Lenze (Hrsg.): LPK-SGB II. Sozialgesetzbuch II. Bürgergeld. Grundsicherung für Arbeitsuchende, 8. Aufl., Baden-Baden 2023.

Karen Peters